



Satzung, Geschäfts- und Hausordnung des BC Gelb-Blau Hamm / Bockum-Hövel 1974 e. V.

Satzung

- 1.) Name, Sitz und Zweck
- 2.) Geschäftsjahr
- 3.) Mitgliedschaft
- 4.) Vorstand und Geschäftsführung
- 5.) Spielleitung
- 6.) Versammlungen
- 7.) Beiträge und Kassenführung
- 8.) Auflösung des Vereins
- 9.) Inkrafttreten

Zu 1) Name, Sitz und Zweck

Der Billardverein führt den Namen BC Gelb-Blau Hamm / Bockum-Hövel 1974 e.V. und hat seinen Sitz in 59075 Hamm im Ortsteil Bockum-Hövel. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist im VR 982 der Stadt Hamm eingetragen.

Zweck des Vereins ist es, den Billardsport gemeinsam zu fördern und zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch ständiges Abhalten von Trainingsstunden, Vereinsturnieren, örtlichen und überörtlichen Turnieren verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Mittel aus der Vereinskasse, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu 2) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des lfd. Jahres.

Zu 3) Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene männliche oder weibliche Person werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftl. Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem schriftl. Aufnahmeantrag erforderliche, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einer 4 wöchigen Probezeit, mit einfacher Mehrheit. Auf außerordentlichem Wunsch von 30 % der Mitglieder muss über eine Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Antragstellers in einer Mitgliederversammlung erneut als Antrag erscheinen. Mit der Aufnahmeerklärung verpflichtet sich jedes neue Mitglied zur Anerkennung der Satzung, sowie der Geschäftsordnung und der Haus- und Nutzungsordnung. Vereinsangelegenheiten dürfen nicht an Außenstehende weiter gegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt (siehe Geschäftsordnung - Kündigung der Mitgliedschaft - in ihrer gültigen Fassung)
- b) Ausschluss: bei 3 monatigem Rückstand der Beiträge nach erfolgloser, schriftlicher Aufforderung durch den Geschäftsführer, durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit.
- c) Ausschluss: beim Vorliegen von strafbaren oder unehrenhaften Verhalten des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss 2/3 Mehrheit.
- d) Bei Jugendlichen zählt eine 3 monatige Austrittsfrist, bei schriftliche Kündigung

Zu 4) Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand wird alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Wenn nur ein Vorschlag vorliegt genügt einfache Abstimmung.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: Vorsitzender, Stellvertreter und Geschäftsführer. Zum erweiterten Vorstand gehören: Schriftführer, Sportwart und Jugendwart.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die Barauslagen für den Verein werden aus der Vereinskasse vergütet.

Der Vorstand ist verpflichtet einmal jährlich in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Der Vorstand ist berechtigt selbstverantwortlich im Interesse des Vereins zu handeln. Die Mitglieder müssen aber durch Protokolle unterrichtet werden. In den Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Mitarbeiter des Vorstands bestimmt dieser in eigener Wahl. Sitzungen des Vorstands werden vom Geschäftsführer mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter monatlich festgelegt. Auf Wunsch von 3 Mitgliedern des Vorstands muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, die Einberufung muss rechtzeitig erfolgen. Die Sitzung ist beschlussfähig wenn die Hälfte des Vorstands anwesend ist, über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und muss im Vereinslokal ausgehängt werden. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig abgewählt werden,



Satzung, Geschäfts- und Hausordnung des BC Gelb-Blau Hamm / Bockum-Hövel 1974 e. V.

wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftl. unter Angaben von Gründen beantragen. Dazu ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier muss das betreffende Vorstandsmitglied angehört werden. Für die Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei freiwilligem Ausscheiden aus dem Vorstand kann der Restvorstand bis zur nächsten Vorstandswahl einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Über alle Angelegenheiten des Jugendbereichs entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, der Jugendsprecher wird in einer Jugendversammlung gewählt. Diese Versammlung soll von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, auch muss ein Protokoll geführt werden. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands ihn vertreten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer sind jeder für sich im Zugang zu den Vereinskonten zugangsberechtigt.

Zu 5) Spielleitung

Die Spielleitung setzt sich aus dem Sportwart sowie den Mannschaftsführern zusammen. Aufgabe der Spielleitung ist es für die technische Leitung und Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen zu sorgen. Jede Mannschaft wählt vor Beginn der neuen Saison einen Mannschaftsführer mit einfacher Mehrheit. Dieser führt seine Aufgaben im Sinne der Vereinsaufgaben aus, ihm obliegt die Durchführung und Überwachung des Trainings und der Aufstellung der Mannschaft bei MS – Spielen. Der Mannschaftsführer hat ggf. die einzelnen Spieler vor Beschlussfassungen zu hören, aber letztlich ist seine Entscheidung bindend.

Zu 6) Versammlungen

Es kann jeden Monat eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, zum Ende eines Geschäftsjahres muss eine Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden, indem der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorlegen muss. Außerordentliche Versammlungen müssen einberufen werden, wenn 50% der Mitglieder oder Vorstand diese schriftlich beantragen. Der Termin wird vom Vorstand in einem Zeitraum von 4 Wochen festgelegt. Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, passive Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mit den Einladungen. Änderungen und Zusätze sind vor Beginn einer Versammlung noch möglich. Ordnungsgemäße Versammlungen sind beschlussfähig wenn mindestens 30% aller Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen (es kann aber (wenn verlangt) nach einer Unterbrechung die Versammlung mit vollem Stimmrecht von allen anwesenden Mitgliedern fortgesetzt werden). Bei Stimmgleichheit gilt der zu fassende Beschluss als abgelehnt. Über jede Versammlung / Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dieses ist vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und muss den Mitgliedern durch Aushang kenntlich gemacht werden.

Zu 7) Beiträge und Kassenführung

Die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge wird in der Jahreshauptversammlung für das lfd. Geschäftsjahr festgelegt. Beiträge sind eine Bringschuld und werden im Voraus vom Geschäftsführer monatlich per Lastschrift eingezogen, Näheres regelt die Geschäftsordnung, in ihrer gültigen Fassung. Nach Ende eines Geschäftsjahres wird von den Kassenprüfern die Richtigkeit der Kassenführung überprüft, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von den anwesenden Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gleichzeitig mit der Erstattung des Kassenberichts ist ein vom Vorstand ausgearbeiteter Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr den Mitgliedern vorzulegen und diesen zu genehmigen, größere Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Mitglieder in einer Versammlung.

Zu 8) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dieses ist der gemeinnützige Verein „Lebenshilfe Hamm e. V.“ Gallberger Weg 2, 59063 Hamm.

Eine Auflösung des Vereins durch die Mitglieder kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich eingeladen wurde. Davon müssen $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.



Satzung, Geschäfts- und Hausordnung des BC Gelb-Blau Hamm / Bockum-Hövel 1974 e. V.

Zu 9) Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss in der Jahreshauptversammlung am 20.01.2013 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Sie kann nur durch Beschluss einer neuen Versammlung, wenn $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder dafür sind, geändert werden.

Diese Satzung wurde durch Mitgliederbeschluss in der Jahreshauptversammlung am 15.01.2017 geändert. Bei den Punkten zu 1 und zu 8 musste die Satzung der Gesetzgebung angepasst werden.

Hamm, 20.03.2013

Geändert: 15.01.2017